

Leasingrückgabeschutz

| | |
|---|----------|
| Allgemeine Informationen zum Leasingrückgabeschutz | 5 |
| 1. Identität des Versicherers | 5 |
| 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers | 5 |
| 4. Versicherungsbeitrag | 5 |
| 5. Vertragsgrundlagen | 5 |
| 6. Vertragsbeginn | 5 |
| 7. Vertragssprache | 5 |
| 8. Anwendbares Recht | 5 |
| 9. Zuständiges Gericht | 5 |
| 10. Meinungsverschiedenheiten | 5 |
| 11. Mitteilungen zum Vertrag | 6 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Leasingrückgabeschutz (AVB) | 6 |
| 1. Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen? | 6 |
| 2. Wie erfolgt die Beitragszahlung? | 6 |
| 3. Wann beginnt und endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden? | 6 |
| 4. Ab wann besteht Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsschutz? | 6 |
| 5. Wo besteht Versicherungsschutz? | 6 |
| 6. Wer ist versicherbar? | 6 |
| 7. Welche Fahrzeuge sind versicherbar? | 7 |
| 8. Was ist versichert? | 7 |
| 9. Welche Versicherungsleistung beinhaltet der Leasingrückgabeschutz? | 7 |
| 10. Besteht eine Selbstbeteiligung? | 7 |
| 11. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz? | 7 |
| 12. Was gilt wenn das versicherte Fahrzeug wegfällt? Was gilt bei Verkauf oder Versteigerung? | 8 |
| 13. Welche Pflichten sind nach einem Versicherungsfall zu beachten? Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung? | 8 |
| 14. Was gilt bei Leistungsansprüchen aus einer anderen Versicherung (Subsidiarität)? | 8 |
| Widerrufsbelehrung | 9 |

Allgemeine Informationen zum **Leasingrückgabeschutz**

1. Identität des Versicherers

Versicherer für den Leasingrückgabeschutz ist die RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Neuss, vertreten durch die Vorstände Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp sowie Andreas Schwarz. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Anton Werhahn. Die RheinLand Versicherungs AG ist eingetragen beim Amtsgericht Neuss mit der Handelsregisternummer 1477. Die USt-IdNr. ist DE120683573.

Ladungsfähige Anschrift

RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft
RheinLandplatz
41460 Neuss

Die RheinLand Versicherungs AG gehört zusammen mit der Rhion Versicherung AG und der Credit Life AG zur RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die RheinLand Versicherungs AG betreibt hauptsächlich das Sach-, Unfall-, Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherungsgeschäft.

3. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsbedingungen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

4. Vertragsgrundlagen

Der Leasingrückgabeschutz schützt Sie vor unvorhergesehenen Kosten, die entstehen können, wenn Sie Ihr privat oder gewerblich genutztes Leasingfahrzeug zum Ablauf des Leasingvertrages zurückgeben. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Sie im Rahmen eines so genannten Auto-Abos nutzen und am Ende der vertraglichen Mietdauer zurückgeben.

Maßgeblich für Ihr Versicherungsverhältnis sind der Versicherungsschein sowie die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Leasingrückgabeschutz. Dort finden Sie die Details zu Umfang und Fälligkeit der Leistungen, zu den Ausschlüssen sowie zu Ihren Mitwirkungspflichten im Schadenfall. Bitte beachten Sie hierzu außerdem das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Widerrufsbelehrung.

5. Vertragsbeginn

Das Versicherungsverhältnis kommt durch die Annahme Ihres Antrages zustande. Dies erfolgt durch den Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Das Versicherungsverhältnis entfällt, sofern Sie den Vertrag wirksam innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Einzelheiten zum Widerruf werden in der nachfolgenden Widerrufsbelehrung erläutert.

6. Vertragssprache

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und alle Informationen, die Ihr Versicherungsverhältnis betreffen, sind auf Deutsch verfasst. Die gesamte Kommunikation zwischen Ihnen und uns erfolgt während der Laufzeit in deutscher Sprache.

7. Anwendbares Recht

Für Ihr Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Zuständiges Gericht

Bei Klagen gegen uns

Wenn Sie aus dem Versicherungsverhältnis Klage gegen uns erheben, gilt der Gerichtsstand Neuss. Sie können aber auch bei dem Gericht Klage gegen uns erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz vorhanden ist, gilt der Ort, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Klagen gegen Sie

Sollten wir gegen Sie aus dem Versicherungsverhältnis Klage erheben, gilt das Gericht als zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz vorhanden ist, gilt der Ort, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.

Bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG, UG) richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts anstelle des Wohnsitzes nach dem Sitz oder der Niederlassung der juristischen Person.

9. Meinungsverschiedenheiten

Beschwerdemanagement

Es ist unser Anliegen, Ihnen erstklassigen Service zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, lassen Sie es uns bitte wissen. Unser Beschwerdemanagement nimmt Ihre Beschwerde, Kritik oder Anregung gerne entgegen:

RheinLand Versicherungs AG
Beschwerdemanagement
RheinLandplatz, 41460 Neuss
Tel.: 02131 2010-7201
E-Mail: konzern-bm@rheinland-versicherungsgruppe.de

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie mit einer Entscheidung von uns nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 36 96 000 (kostenfrei aus deutschem Netz)
Fax: 0800 36 99 000 (kostenfrei aus deutschem Netz)
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, um einen Streit außergerichtlich beilegen zu können. Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und haben uns verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Schlichtungsverfahren ist nur für Verbraucher möglich und für diese kostenfrei.

Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich an die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Tel.: 0228 41 08 0
 Fax: 0228 41 08 15 50
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Darüber hinaus steht Ihnen jederzeit der Rechtsweg offen.

10. Mitteilungen zum Vertrag

Alle Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen mindestens in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit Zugang beim Empfänger wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den **Leasingrückgabeschutz**

1. Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

Sie sind als **Versicherungsnehmer** unser Vertragspartner.

Wir sind die RheinLand Versicherungs AG und Ihr **Versicherer** für den Leasingrückgabeschutz.

Das **Versicherungsverhältnis** ist die Vertragsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Aus dem Versicherungsverhältnis ergeben sich für beide Seiten Rechte und Pflichten, die in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen geregelt sind.

Die **Versicherungsperiode** umfasst 1 Monat. Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht fristgerecht, verlängert es sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode, ohne dass es einer weiteren Vertragserklärung bedarf.

Beispiel: Ist der Versicherungsbeginn der 15. Februar, endet die Versicherungsperiode erstmals zum Ende des 14. März. Die darauffolgende Versicherungsperiode dauert vom 15. März bis zum Ende des 14. April usw.

Das **versicherte Fahrzeug** wird im Versicherungsschein mit Kennzeichen, Fahrzeugidentnummer sowie dem Datum der Erstzulassung genannt. Der Versicherungsschutz des Leasingrückgabeschutzes gilt ausschließlich für das versicherte Fahrzeug.

Die **Textform** ist ein Formerfordernis für rechtliche Erklärungen. Hierbei wird eine Erklärung in lesbarer Weise auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Ein dauerhafter Datenträger kann z. B. eine E-Mail oder ein Brief sein. Dabei muss aber erkennbar sein, wer der Absender ist. Eine Unterschrift ist bei der Textform nicht erforderlich.

2. Wie erfolgt die Beitragszahlung?

- Ihr Erstbeitrag ist mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Folgebeiträge werden monatlich nachfolgend zum Erstbeitrag fällig.
- Sie sind Beitragsschuldner für den Leasingrückgabeschutz. Die fälligen Beiträge werden im Lastschriftverfahren vom Versicherer von Ihrem Konto eingezogen, hierzu wird das SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen benötigt. Der Erstbeitrag wird frühestens 11 Tage nach Erhalt der Vorabankündigung (Pre-Notification) von Ihrem Konto abgebucht.
- Sollten Sie die Nichtzahlung des Erstbeitrages nach Maßgabe des § 37 VVG zu vertreten haben, sind wir als Versicherer von der Zahlung von Versicherungsleistungen befreit. Zudem können wir unter den Voraussetzungen des § 37 VVG vom Vertrag zurücktreten.
- Sollten Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, setzen wir Ihnen in Textform eine Frist zur Nachzahlung des rückständigen Beitrags unter den Voraussetzungen des § 38 VVG. Diese Frist muss mindestens 2 Wochen betragen. Tritt nach Ablauf dieser Frist ein Versicherungsfall ein und Sie sind mit dem Beitrag, den Kosten oder Zinsen immer noch im Verzug, sind wir nicht zur

Leistung verpflichtet. Außerdem sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

3. Wann beginnt und endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden?

- Ihr Versicherungsverhältnis beginnt an dem im Versicherungsschein genannten Datum des Versicherungsbeginns.
- Die maximale Laufzeit der Versicherung entspricht der Laufzeit Ihres Leasing- oder Mietvertrages für das versicherte Fahrzeug.
- In den ersten 14 Tagen, nachdem Sie die in der nachfolgenden Widerrufsbelehrung genannten Unterlagen erhalten haben, können Sie das Versicherungsverhältnis ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.
- Sie können Ihr Versicherungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen monatlich zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen.
- Für die Kündigung genügt die Textform an die:

RheinLand Versicherungs AG / Credit Life AG
 RheinLandplatz
 41460 Neuss
 E-Mail: kfz-vertrag@creditlife.net

 Bei Totalschaden oder Totalentwendung des versicherten Fahrzeugs endet das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem wir hiervon Kenntnis erhalten.
- Ihr Versicherungsverhältnis endet mit der Rückgabe des versicherten Fahrzeugs an den Leasinggeber oder Vermieter.
- Das Versicherungsverhältnis endet mit Ihrem Tod.
- Ihr Versicherungsverhältnis endet spätestens nach 60 Monaten Laufzeit.
- Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können Sie keine Beitragsrückerstattung verlangen. Ein Rückkaufwert ist nicht vorhanden.

4. Ab wann besteht Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor der tatsächlichen Auslieferung des versicherten Fahrzeugs.
- Ihr Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

5. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Europa in seinen geografischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

6. Wer ist versicherbar?

- Versicherungsnehmer kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- Sie muss ihren (Haupt-)Wohnsitz/Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

7. Welche Fahrzeuge sind versicherbar?

- a) Versicherbar sind neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge sowie Motorräder, die Sie im Rahmen eines Leasing- oder Mietvertrages (Auto-Abo) privat und/oder gewerblich nutzen.
- b) Das versicherte Fahrzeug muss in Deutschland zugelassen sein und seinen regelmäßigen Standort in Deutschland haben.
- c) Das zulässige Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs darf höchstens 3,5 Tonnen betragen.

8. Was ist versichert?

- a) Der Leasingrückgabeschutz schützt Sie im Versicherungsfall vor finanziellen Risiken, die durch eine berechtigte Forderung des Leasinggebers oder Vermieters (Auto-Abo) bei der Rückgabe des versicherten Fahrzeugs entstehen können.
- b) Die Rückgabe an den Leasinggeber oder Vermieter erfolgt zum Ablauf des Leasing- oder Mietvertrages oder wegen einer sonstigen vertragsgemäßen vorzeitigen Beendigung.
- c) Eine berechtigte Forderung liegt vor, wenn:
 - in Ihrem Leasing- oder Mietvertrag ein Ausgleich der Wertminderung bei der Rückgabe des versicherten Fahrzeugs aufgrund von übermäßiger Nutzung während ihrer Vertragslaufzeit vereinbart wurde;
 - der Leasinggeber oder Vermieter diesen Anspruch gegen Sie tatsächlich geltend macht;
 - der Wert des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Rückgabe durch die übermäßige Nutzung während der Vertragslaufzeit tatsächlich gemindert ist.
- d) Als übermäßige Nutzung gilt, wenn das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht dem üblichen Zustand entspricht, der bei seinem Alter und der vereinbarten Laufleistung zu erwarten gewesen wäre.
- e) Dies ist der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht oder nicht vollständig und fachgerecht behobene Schäden bestehen.
- f) Die jeweiligen Schäden entsprechen denen, die Sie in dem zugrundeliegenden Leasing- oder Mietvertrag mit Ihrem Leasinggeber oder Autovermieter vereinbart haben.
- g) Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für das versicherte Fahrzeug, welches im Versicherungsschein mit amtlichem Kennzeichen, Fahrzeugidentnummer sowie dem Datum der Erstzulassung genannt wird.

9. Welche Versicherungsleistung beinhaltet der Leasingrückgabeschutz?

- a) Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen einmalig die Kosten, die Ihnen durch berechtigte Forderungen des Leasinggebers oder Vermieters gemäß der Endabrechnung entstehen.
- b) Unsere einmalige Leistung im Versicherungsfall ist auf höchstens 3.000 Euro (brutto) begrenzt.
- c) Treffen Sie mit Ihrem Leasinggeber oder Vermieter eine Vereinbarung über Schäden (z. B. durch Anerkenntnis oder Vergleich), so gilt diese nur dann für uns, wenn der Anspruch auch ohne die Vereinbarung berechtigt gewesen wäre.

10. Besteht eine Selbstbeteiligung?

- a) Im Versicherungsfall zahlen Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 Euro (brutto).
- b) Wenn Sie das versicherte Fahrzeug später als 3 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Rückgabedatum zurückgeben, erhöht sich Ihre Selbstbeteiligung auf 400 Euro (brutto).

11. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

- a) Wird der Schaden vorsätzlich verursacht, besteht kein Versicherungsschutz. Wird der Schaden grob fahrlässig verursacht, sind

- wir berechtigt, unsere Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch den vertraglichen und gewöhnlichen Gebrauch des versicherten Fahrzeugs entstehen. Hier gelten die mit Abschluss des Leasing- bzw. Mietvertrages vereinbarten Bewertungskriterien des Leasinggebers oder Vermieters.
 - c) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadens unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Drogen oder Medikamente) steht.
 - d) Nicht versichert sind Schäden, die durch folgende gewerbliche Nutzung des versicherten Fahrzeugs verursacht werden:
 - Transportdienstleistungen (auch bei gelegentlicher Verwendung beispielsweise durch Paket- und Kurierdienste, Auslieferungs-, Verteiler- und Zustelldienste, Speditionen, Umzugsunternehmen)
 - Personenbeförderung (z. B. Taxi oder Mietwagen)
 - Vermietung
 - Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung
 - Transport von Treibstoff, Heizöl oder sonstigen gefährlichen Stoffen und Gefahrgut
 - Verkaufswagen
 - Nutzung durch Pflege-, Sozial- oder Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. DRK oder Malteser)
 - e) Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Kennzeichen für Oldtimer).
 - f) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die Sie bereits eine Entschädigung erhalten haben oder für die in diesem Zusammenhang Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.
 - g) Für Schäden die üblicherweise vom Versicherungsumfang einer Kraftfahrtversicherung abgedeckt (z. B. Schäden an der Verglasung, Tier- oder Unfallschäden) sind, besteht kein Versicherungsschutz.
 - h) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind merkantile Wertminderungen infolge eines Schadens. Eine solche liegt vor, wenn der Schaden den Wert des versicherten Fahrzeugs nachhaltig mindert, obwohl er repariert wurde.
 - i) Serienfehler oder Rückrufe des Fahrzeugherstellers sind nicht versichert.
 - j) Haftet der Fahrzeughersteller oder -händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder vertraglichen Garantie gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder sonstiger Kostenübernahmezusagen (z. B. Kulanzversprechen), ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - k) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
 - l) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Aufruhr oder innere Unruhen, Vandalismus, Streik, Ausschluss, Beschlagnahmung, Attentate oder terroristischen Handlungen sowie Verfügung von hoher Hand entstehen.
 - m) Entsteht der Schaden unmittelbar oder mittelbar durch elementare Naturereignisse (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Erdbeben), höhere Gewalt oder Kernenergie, besteht kein Versicherungsschutz.

12. Was gilt, wenn das versicherte Fahrzeug wegfällt? Was gilt bei Verkauf oder Versteigerung?

- a) Fällt das versicherte Fahrzeug weg (z. B. durch Totalschaden oder Totalentwendung) müssen Sie uns dies unverzüglich in Textform mitteilen.
- b) Wenn das versicherte Fahrzeug verkauft oder zwangsversteigert wird, endet Ihr Versicherungsverhältnis nicht ohne weitere Vertragserklärung. Bitte kündigen Sie in diesen Fällen das Versicherungsverhältnis gemäß Nr. 3 d) AVB. Der Versicherungsschutz geht nicht auf den Käufer über.

13. Welche Pflichten sind nach einem Versicherungsfall zu beachten? Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

- a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie uns gegenüber bestimmte Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Halten Sie diese Mitwirkungspflichten nicht ein, gefährden Sie Ihre Leistungsansprüche.
- b) Verletzen Sie eine dieser nachfolgend geregelten Mitwirkungspflichten vorsätzlich, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Können Sie nachweisen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, besteht Ihr Leistungsanspruch weiterhin.
- c) Können Sie nachweisen, dass Ihre Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, besteht Ihr Leistungsanspruch weiterhin. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt haben.
- d) Über diese Rechtsfolgen werden wir Sie nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls noch einmal durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.
- e) Ihre Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls:
 - Der Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind uns vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum Schadenhergang zu machen. Sie erreichen unsere Schadenabteilung entweder telefonisch unter **02131 2010-7065** oder per E-Mail an **kfz-schaden@creditlife.net**.
 - Drohende Schäden sind nach Möglichkeit abzuwenden. Ist das nicht möglich, müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Unseren Weisungen ist hierbei zu folgen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Umstände des Schadens dies zulassen.
 - Um unsere Leistungspflicht zu klären, müssen Sie uns die Endabrechnung des Leasing- oder Mietvertrages (Auto-Abo) des

versicherten Fahrzeugs in Textform zusenden. Aus der Endabrechnung müssen die berechtigten Forderungen des Leasinggebers oder Vermieters eindeutig hervorgehen.

- Außerdem benötigen wir einen Nachweis für jeden einzelnen Schaden, der eine berechtigte Forderung des Leasinggebers oder Vermieters begründet. Als Nachweis gilt u. a.:
 - Die Vorlage des Gutachtens, das der Leasinggeber oder Vermieter mit Ihrer Zustimmung und auf Grundlage der vertraglichen Bestimmungen beauftragt hat, um die Wertminderung des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer übermäßigen und nicht vertragsgemäßen Beanspruchung zu ermitteln.
 - Die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines unabhängigen Sachverständigenunternehmens.
 - Alternativen zum Gutachten (z. B. Kurzgutachten, Kostenvoranschlag, Reparaturkalkulation) sind nur in Verbindung mit entsprechenden Fotos als Nachweis geeignet. Auf den Fotos muss der jeweilige Schaden in Form und Ausmaß erkennbar sein.
 - Sämtliche Nachweise sind in Textform vorzulegen.
 - Bei der Leistungsprüfung sind wir nicht an das vorgelegte Gutachten gebunden. Wir behalten uns eine eigene inhaltliche Überprüfung der Feststellungen des Sachverständigen vor.
- Wir können weitere notwendige Nachweise und Auskünfte (z. B. Kopie der Abrechnung der Kfz-Kaskoversicherung oder des Polizeiberichtes) von Ihnen verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Sollten hierdurch Kosten entstehen, müssen Sie diese übernehmen.
- Sofern Ihrerseits Ersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen, sind Sie angehalten, uns bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen.

14. Was gilt bei Leistungsansprüchen aus einer anderen Versicherung (Subsidiarität)?

Können Sie für das versicherte Fahrzeug für das gleiche Risiko Leistungen aus einem anderen Versicherungsverhältnis beanspruchen, besteht über den Leasingrückgabeschutz kein Leistungsanspruch bei berechtigten Forderungen des Leasinggebers oder Vermieters. Reichen die Leistungen dieses anderen Versicherungsverhältnisses nicht aus, ersetzt der Leasingrückgabeschutz den Differenzbetrag bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

RheinLand Versicherungs AG / Credit Life AG
RheinLandplatz, 41460 Neuss
E-Mail: kfz-vertrag@creditleife.net

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten: dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen,

Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung